

2. Handels- und Gewerbetesen.

Bestimmungen

zur Ausführung der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 23).

Vom 31. Januar 1918.

Auf Grund der §§ 2, 6 und 7 der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) wird bestimmt:

§ 1.

Die Übernahmepreise, welche die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte (V. m. b. B.) in Berlin für die von ihr abgenommenen Futtermittel und Hilfsstoffe zu zahlen hat (§ 7 Abs. 1 der Verordnung) und die Zuschläge bei Lieferung einschließlich Saaf (Saafzuschläge) dürfen für die Tonne (1000 Kilogramm) folgende Beträge nicht übersteigen:

	Übernahme- preis M	Saaf- zuschlag M
A. Körnerfutter.		
1. Lupinen	400,—	30,—
2. Runkelrübensamen (Zuckerrüben- und Futterrübensamen)	350,—	30,—
3. Kananienamen	585,—	30,—
4. Getreideabfälle, soweit sie vor Lieferung des Getreides an die Mühle anfallen, nämlich: Ähren (Rispenhülsen) jeder Art Getreide, ganz, zerbrochen oder irgend- wie zerkleinert, Spreu von jeder Getreideart, ganz, zerbrochen oder irgendwie zerkleinert	50,—	60,—
5. die zu 4 genannten Getreideabfälle fein gemahlen	120,—	30,—
6. Reinigungsabfälle der Mühlen aus Getreide:		
a) Triebabfälle	195,—	30,—
b) Abfälle der Spitz- und Schälmaschinen	120,—	30,—
c) Spreuabfälle	37,50	30,—
7. Speitzschalen (Speitzhülsen)	50,—	60,—
8. Speitzschalen (Speitzhülsen) fein gemahlen Mahlgut 5 und 6	120,—	30,—
9. Mais (Welschform)	300,—	30,—
B. Abfälle der Mülerei.		
10. Buchweizenschalen	50,—	60,—
11. Buchweizenkleie	130,—	30,—
Zu 11:		
Der Preis gilt für Ware mit höchstens 20 vom Hundert Mohlfaser; für jeden Hundertteil mehr an Mohlfaser ermäßigt sich der Preis um 1,5 M für die Tonne. Übersteigt der Mohlfasergehalt 30 vom Hundert, so gilt die Ware als Buchweizenschalen.		
12. Roggenmehl, Ausflopfmehl	120,—	30,—
13. Mehle aus Früchten im Sinne der §§ 1, 2 der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307), die zur menschlichen Ernährung nicht geeignet sind	235,—	30,—
14. Erdnußschalen	48,—	60,—
15. Erdnußkleie ohne Schalen	100,—	30,—
16. Haferspelzen (Hafersrüben und Hafersrüben), Gerstenspelzen	50,—	60,—

	Übernahme- preis M	Ead- zuschlag M
17. Haferschlamm	170,—	30,—
<u>Zu 17:</u>		
Der Preis gilt für Ware, die mindestens 5 vom Hundert Fett enthält, für jeden vollen Hundertteil mehr an Fett erhöht sich der Preis um 20 M; Ware mit weniger als 5 vom Hundert Fettgehalt gilt als Hafersieie (s. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Meie aus Getreide vom 1. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1001).		
18. Hirseschalen	48,—	60,—
19. Reisfleie und -spelzen	48,—	60,—
20. Reissfuttermehl	200,—	30,—
<u>Zu 20:</u>		
Als Ware von mittlerer Art und Güte gilt Ware mit 18 vom Hundert Weidefgehalt an Protein und Fett.		
21. Rakaoschalen, Rakaopulver	48,—	45,—
22. Erbsenschalen	130,—	45,—
23. Erbsenfleie	260,—	30,—
24. Maisabfälle (Maisfleie, Homco, Homini, Maizena usw.)	240,—	30,—
C. Abfälle der Stärkesfabrifation und der Gärungsgewerbe.		
25. Kartoffelpülpe, getrocknet	210,—	30,—
26. Kartoffelpülpe, naß	7,—	—
<u>Zu 26:</u>		
Der Preis gilt für Ware mit mindestens 15 vom Hundert Trockengehalt.		
27. Kartoffelpülpe, gefäuert	14,—	—
28. Getreidetreber, getrocknet (Schlempe)	200,—	60,—
29. Kartoffelschlempe, getrocknet	125,—	30,—
30. Roggenchlempe, getrocknet	242,—	60,—
31. Biertreber, getrocknet	350,—	60,—
32. Biertreber, naß	50,—	—
33. Erub und Geläger, getrocknet	350,—	45,—
<u>Zu 33:</u>		
Der Preis gilt für eine Ware mit mindestens 30 vom Hundert Protein und Fett. Für jedes fehlende vom Hundert Protein und Fett vermindert sich der Preis um 10 M.		
34. Hopfentreber, getrocknet	125,—	60,—
35. Malzkeime	200,—	45,—
36. Malzstaub, Malzpolierabfälle	100,—	30,—
37. Maischchlempe, getrocknet	264,—	30,—

D. Eifuchen.

38. Ravifonfuchen	200,—	—
39. Heberichfuchen	200,—	—
40. Sanfuchen	210,—	—
41. Bucheckernfuchen	240,—	—
42. Rübenfuchen	240,—	—
43. Leindotterfuchen	240,—	—
44. Rapsfuchen	240,—	—
45. Mohnfuchen	240,—	—
46. Maisfuchen	240,—	—
47. Rigerfuchen	260,—	—
48. Maiskeimfuchen	270,—	—

	Übernahme- preis M	End- zuschlag M
49. Weinfuchen	300,—	—
50. Sonnenblumenfuchen	280,—	—
51. Mehle aus Ofenfuchen 10 M, Zuschlag für die Mahlkosten	—	30,—

E. Ölmehle (durch Extraktion gewonnen).

52. Palmfennmehl und -schrot	230,—	30,—
53. Raps- und Rübsenmehl	220,—	30,—
54. Leinmehl und -schrot	270,—	30,—
55. Stofosmehl und -schrot	240,—	30,—
56. Sojamehl und -schrot	220,—	30,—
57. Niginusmehl, entgiftet	240,—	30,—

F. Tierische Produkte und Abfälle.

58. Tierförpermehl, Kadabermehl, deutsches Fleischfuttermehl	500,—	30,—
Zu 58: Der Preis gilt für Ware mit einem Mindestgehalt von 55 vom Hundert Protein und Fett und einem Höchstgehalte an Asche von 36 vom Hundert. Jeder Hundertteil Mindestgehalt an Protein und Fett wird mit 2,10 M, jeder Hundertteil Höchstgehalt an Asche mit 7,10 M, für 1000 kg in Abzug gebracht.		

59. Heringsmehl	300,—	30,—
Zu 59: Als Ware von mittlerer Art und Güte gilt Ware mit 50 vom Hundert Mindestgehalt an Protein und Fett und einem Höchstgehalte von 4 vom Hundert Stickstoff. Für jedes vom Hundert mehr an Stickstoff kommen 5 vom Hundert des Preises in Abzug.		

60. Fischfuttermehl, Dorschmehl	440,—	30,—
Zu 60: Der Preis gilt für Ware mit einem Gehalt von mindestens 55 vom Hundert Protein und einem Höchstgehalte von 4 vom Hundert Stickstoff. Jeder Hundertteil Mindestgehalte an Protein wird mit 5 M für 1000 kg, jeder Hundertteil mehr an Stickstoff mit 5 vom Hundert des Preises in Abzug gebracht.		

61. Fleischfuchen	240,—	30,—
62. Fleischfuchen, gemahlen	300,—	30,—
63. Blutmehl	650,—	30,—
Zu 63: Der Preis gilt für Ware mit einem Mindestgehalt von 18 vom Hundert Stickstoff. Jeder Hundertteil Mindestgehalt an Stickstoff wird mit 33,20 M für 1000 kg in Abzug gebracht.		

64. Fettgrießen	330,—	30,—
65. Leimgallerete (eingedickte Leimbrühe aus Abdeckereien, Schlachthöfen und sonstigen Betrieben)	450,—	—
Zu 65: Der Preis gilt für 1000 kg Nettogewicht mit einem Mindestgehalte von 45 vom Hundert stickstoffhaltigen Bestandteilen; jeder fehlende Hundertteil wird mit 10 M in Abzug gebracht; in dem Preise ist die Verpandung in guten, verpandungsfähigen Leihjahren inbegriffen.		

G. Sonstige Futtermittel.

66. Eicheln, waldbrißig, schalentrocken	130,—	—
67. Mastanien, waldbrißig, schalentrocken	100,—	—
68. Eicheln, lufttrocken	190,—	—

	Übernahme- preis M	Einfach- zuschlag M
69. Kastanien, lufttrocken	150,—	—
70. Brennnesselblätter, getrocknet	300,—	60,—
71. Kleehülften	50,—	60,—
72. Zuckerrübenblätter, Zuckerrübenköpfe und Zuckerrübenschwänze, getrocknet	300,—	60,—
Su 72:		
Der Preis gilt für gesunde Ware mit einem Gehalte von mindestens 8 vom Hundert Protein, höchstens 12 vom Hundert Sand und höchstens 14 vom Hundert Wasser. Jeder Hundertteil weniger an Protein sowie jeder Hundertteil mehr an Sand oder Wasser kommt mit 1/2, vom Hundert des Preises in Abzug. Übersteigt der Gehalt an Wasser 15 vom Hundert, so kommt jeder 15 vom Hundert übersteigende Hundertteil mit 5 vom Hundert des Preises in Abzug.		
73. Grünes Kartoffelkraut, getrocknet	300,—	60,—
Su 73:		
Der Preis gilt für eine gesunde Ware mit einem Gehalte von mindestens 8 vom Hundert Protein, höchstens 8 vom Hundert Sand und höchstens 12 vom Hundert Wasser. Jeder Hundertteil weniger an Protein sowie jeder Hundertteil mehr an Sand oder Wasser kommt mit 1/2 vom Hundert des Preises in Abzug. Übersteigt der Gehalt an Wasser 14 vom Hundert, so kommt jeder 14 vom Hundert übersteigende Hundertteil mit 5 vom Hundert des Preises in Abzug.		
74. Mehle aus Stroh aller Art	100,—	30,—
75. Obststreu, frisch	50,—	—
76. Obststreu, abgebrannt	15,—	—
77. Obststreu, getrocknet	300,—	—

H. Hilfsstoffe.

78. Torfstreu, straff, gepreßt in handelsüblicher Packung	42,—	—
Su 78:		
Der Preis gilt für Torfstreu, von welcher 10 000 kg mindestens 42 cbm Raummaß ausmachen. Für jeden vollen Kubikmeter mehr erfolgt ein Zuschlag von 1 M für die Tonne, für jeden an 42 cbm fehlenden vollen Kubikmeter ein Abzug von 1 M, für jeden an 37 cbm fehlenden vollen Kubikmeter ein Abzug von 1,5 M, für jeden an 32 cbm fehlenden vollen Kubikmeter ein Abzug von 2 M, für jeden an 27 cbm fehlenden vollen Kubikmeter ein Abzug von 3 M für die Tonne.		
79. Torfmüll, straff, gepreßt, in handelsüblicher Packung	40,—	—
Su 79:		
Der Preis gilt für Ware mit 50 vom Hundert Trockengehalt. Jeder Hundertteil Trockengehalt mehr oder weniger wird mit 1 M für 1000 kg in Ansatz gebracht. Der Preis darf 50 M für 1000 kg nicht übersteigen. Der Lieferungs-pflichtige hat den Frachttarif mit einer Bescheinigung versehen zu lassen, aus der hervorgeht, aus wieviel Kubikmeter loser Torfstreu jeder Ballen der Sendung hergestellt ist.		
80. Aus Moostorf hergestellte Torfjoden, lufttrocken, gestürzt, zur Verstellung von Torfstreu oder Torfmüll geeignet für 1 cbm	2,50	—
81. Kohlen-saurer Futterkalk (Schlemmfreie) für die Tonne (1000 kg)	50,—	30,—
82. Chlorcalcium (Salz, Bionährstoff u.ä.)	500,—	30,—
Der Preis gilt für 1000 kg chemisch reine Ware.		

Die Übernahmepreise gelten für gesunde Ware von mindestens mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff der Verladung nach Wahl der Bezugsvereinigung. Das Bruttogewicht ist maßgebend, gleichviel, ob die Ware einschließlic Sack, in Leihsäcken oder in eingefandten Säcken geliefert wird.



Der Preisberechnung ist das auf der Abgangsstation durch bahnamtliche Siegebescheinigung oder durch Bescheinigung eines vereidigten Wiegers festgestellte Gewicht zugrunde zu legen. Der zur Lieferung Verpflichtete ist zu dieser Feststellung verpflichtet. Ist die Feststellung unterblieben, so gilt für die Preisberechnung das an der Empfangsstation bahnamtlich festgestellte Gewicht.

§ 2.

Bei jeder Lieferung von Futtermitteln, für die ein Höchstgehalt oder ein Mindestgehalt von Bestandteilen vorgegeben ist, hat der Lieferungsverpflichtige den Gehalt an diesen Bestandteilen durch Vorlegung einer Analyse der zuständigen landwirtschaftlichen Versuchsstation, oder, soweit es sich um Abfälle der Mällderei handelt, der Versuchsstation für Getreideverarbeitung, Berlin, Seefstraße 11, und einer Bescheinigung der Probeentnehmer über die ordnungsgemäße Probeentnahme nachzuweisen. Die Probeentnahme hat durch vereidigte Probeentnehmer, oder, falls solche an Verladeorte nicht vorhanden sind, durch zwei Unparteiische zu erfolgen.

Bei Lieferung von Mengen unter 100 Zentnern sind die Nachweise nur auf Verlangen der Bezugsvereinigung zu führen.

§ 3.

Der Lieferungsverpflichtige hat die Ware nach Wahl der Bezugsvereinigung lose oder einschließlicb Sack oder in Weisfäden oder in eingekanteten Säcken zu verladen. Der Lieferungsverpflichtige hat die Sackbänder zu stellen.

Bei Lieferung einschließlicb Sack erhöht sich der Uebernahmepreis um den Sackzuschlag. Soweit der Sackzuschlag nicht gemäß § 1 festgesetzt ist, wird er von der Bezugsvereinigung bestimmt; er darf nicht weniger als 30 Mark und nicht mehr als 60 Mark für die Tonne betragen.

Bei Lieferung in Weisfäden ist eine Weisgebührl von 1 Pfennig für den Sack und Tag, gerechnet vom Tage der Verladung bis zum Tage der Wiederabhebung, höchstens aber für 30 Tage zu zahlen. Die Weisfäden sind frachtfrei der vom Verleiher zu bestimmenden Eisenbahnstation zurückzuliefern. Sind die Weisfäden nicht binnen 30 Tagen wieder abgeholt, kann der Verleiher neben der Weisgebührl Ertrag der Säcke in Höhe von 4 Mark für den Sack beanspruchen.

Die Bezugsvereinigung ist berechtigt, diesen Betrag und die Weisgebührl für 30 Tage bei der Berechnung der Futtermittel in Rechnung zu stellen. Bei rechtzeitiger Wiederabhebung der Säcke ist der Betrag und die Weisgebührl, soweit auf diese ein Anspruch nach Abs. 3 nicht entstanden ist, zurückzuerzugen.

Kommt der Lieferungsverpflichtige dem Verlangen der Bezugsvereinigung, die Ware einschließlicb Sack oder in Weisfäden zu versenden, binnen 14 Tagen nicht nach, so kann die Bezugsvereinigung einen Preisabschlag von 25 Pfennig auf den Zentner eintreten lassen, es sei denn, daß der Lieferungsverpflichtige nachweislich ohne sein Verschulden nicht in der Lage war, die Säcke zu beschaffen.

Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten nur für Gewebefäden.

§ 4.

Die Vergütung für Aufbewahrung, pflegliche Behandlung und Versicherung der Ware (§ 6 der Verordnung) beträgt für jeden angefangenen Monat 1 Mark für die Tonne.

§ 5.

Im Zeitpunkt des Gefahrüberganges (§ 6 Abs. 3 der Verordnung) hat der Besitzer die Mengen, die er der Bezugsvereinigung liefern will, von seinen übrigen Beständen abzusondern. Er hat den Zustand, in dem sie sich befinden, durch Sachverständige feststellen zu lassen, die von der Landwirtschaftskammer oder von der entsprechenden Landwirtschaftsvertretung seines Bezirkes ernannt werden. Befinden sich die Gegenstände in unverdorbenem Zustand, so hat der Besitzer eine Bescheinigung der Sachverständigen hierüber unverzüglich der Bezugsvereinigung beizubringen. Können die Sachverständigen diese Bescheinigung nicht ausstellen, so ist unter ihrer Aufsicht eine Probe zu entnehmen, die veriegelte Probe der landwirtschaftlichen Versuchsstation des Bezirkes zur Feststellung der Beschaffenheit und des Mindestwerts zu überenden und die Versuchsstation zur unverzüglichen Mitteilung des Ergebnisses an die Bezugsvereinigung zu veranlassen. Die Kosten fallen dem Besitzer zur Last.

§ 6.

Die Bestimmungen treten am 10. Februar 1918 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung über Futtermittel vom 18. November 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 150) außer Kraft.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 gelten nicht für Futtermittel und Hilfsstoffe, die beim Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen auf der Abgangsstation bereits verladen sind, auf diese Futtermittel und Hilfsstoffe finden die entsprechenden Bestimmungen der bisherigen Ausführungsbestimmungen Anwendung.

Berlin, den 31. Januar 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

3. Maß- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, wird folgende Norm von Elektrizitätszählern dem unten stehenden, beglaubigungsfähigen System eingereicht.

Zu System 27

die Norm N.Z. 1. Magnetmotorzähler für Gleichstrom, hergestellt von der Körting & Mathiesen N. G. in Leunisch-Leipzig.

Eine Beschreibung wird in der Elektrotechnischen Zeitschrift veröffentlicht, von deren Verlag (Zul. Springer in Berlin W 9, Linfst. 23/24) Sonderabdrücke bezogen werden können.

Charlottenburg, den 25. Januar 1918.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
Harburg.

